

Gemeinde Marthalen



Gebührenreglement über die Wasserversorgungsanlagen

vom 1. Oktober 2003

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Grundsatz
- 2 Kostendeckung

II. BENÜTZUNGSGEBÜHR

- Art. 3 Gebührenpflicht
- 4 Berechnung der Benützungsg Gebühr
- 5 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

- Art. 6 Gebührenpflicht
- 7 Berechnung der Anschlussgebühr
- 8 Besonders hoher Wasserbezug

VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- Art. 9 Spezielle Verhältnisse
- 10 Schuldner

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- Art. 11 Rechnungstellung
- 12 Fälligkeit

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 13 Rekursrecht
- 14 Übergangsbestimmungen
- 15 Inkrafttreten
- 16 Aufhebung früherer Erlasse

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Marthalen erhebt gestützt auf Art. 25 des kommunalen Reglements über die Wasserversorgungsanlagen, folgende Gebühren:

- a) Benützungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Bezüglich der Verwaltungsgebühren wird auf das Gebührenreglement verwiesen.

Art. 2 Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung, Erweiterung und Verwaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (inkl. Abschreibungen, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.

³ Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die **Benützungsgebühr** und die **Anschlussgebühr**. Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Die Benützungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. BENÜTZUNGSGEBÜHR

Art. 3 Gebührenpflicht

¹ Nach dem Anschluss eines Grundstückes oder eines Gebäudes an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird den Grundeigentümern eine jährliche Benützungsgebühr verrechnet.

² Die Gebührenpflicht besteht auch bei Bezug ab Hydrant.

Art. 4 Berechnung der Benützungsgebühr

¹ Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer **Grundgebühr** und einem **Mengenpreis** zusammen.

² Die **Grundgebühr** wird entsprechend den nachfolgenden Wasserzählergrößen pauschal erhoben:

Wasserzähler 5 m³

Wasserzähler 12 m³

Wasserzähler 30 m³

Bei Gebrauch von mehreren Wasserzählern erhöht sich die Grundgebühr entsprechend.

³ Der **Mengenpreis** wird aufgrund des genutzten Frischwassers (Mengen in m³) erhoben.

⁴ Der Gemeinderat setzt den Mengenpreis und die Grundgebühren fest.

Art. 5 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzählers nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag festgesetzt.

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 6 Gebührenpflicht

Für den Anschluss eines Gebäudes an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird den Grundeigentümern eine Anschlussgebühr verrechnet.

Art. 7 Berechnung der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr beträgt entsprechend den nachfolgenden Wasserzählergrößen:

Wasserzähler 5 m³ Fr. 5'000.00

Wasserzähler 12 m³ Fr. 10'000.00

Wasserzähler 30 m³ Fr. 20'000.00

² Die Anschlussgebühren werden gemäss dem Baupreisindex Oktober (Baugewerbe Total Kanton Zürich) jährlich per 1.1. angepasst (Indexstand Oktober 2002 106.0).

Art. 8 Besonders hoher Wasserbezug

Für Liegenschaften mit besonders hohem Wasserbezug kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlichen Kosten orientierenden, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 9 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 10 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- und Stockwerkeigentümer. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 11 Rechnungsstellung

¹ Die **Benützungsgebühr** wird jährlich in Rechnung gestellt. Für die zweite Mahnung und für Betreuung werden Gebühren gemäss Gebührenreglement erhoben.

² Bei Handänderungen von Grundstücken und bei Neuanschlüssen (ab Wasserzählermontage) werden pro rata Rechnungen erstellt. Akontorechnungen sind möglich.

³ Die **Anschlussgebühr** muss vor Baufreigabe bezahlt werden.

Art. 12 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Für verspätete Zahlung wird ein Verzugszins gemäss Gebührenreglement erhoben.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates, aufgrund dieses Reglements, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

Für Neubauten bestimmt sich die Anwendung der pauschalen Anschlussgebühr nach dem Zeitpunkt der durch den Gemeinderat erteilten Anschlussbewilligung.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2003 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 4. Juni 2003 genehmigt.

Der Gemeindepräsident: Erich Wipf

Der Gemeindeschreiber: Beat Metzger

Art. 16 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Wasserreglement vom 10. Juni 1986, aufgehoben.